

# Bedingungen für den Einsatz von Leihfahrzeugen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

## 1 Nutzung

Leihfahrzeuge der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) dürfen lediglich im Rahmen des Forschungsvorhabens eingesetzt werden, für das sie bewilligt sind.

Die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger (entleihende Person) ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und seine Betriebsfähigkeit zu erhalten. Um- und Anbauten oder sonstige Änderungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DFG möglich.

Die fahrzeugführende Person muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die ein Leihfahrzeug der DFG entleihende Person ist für die Auswahl der fahrzeugführenden Person verantwortlich.

## 2 Steuer und Versicherungen

Kfz-Steuer und Kfz-Haftpflichtversicherung werden von der DFG unmittelbar übernommen. Die DFG schließt Haftpflichtversicherungen mit unbegrenzter Deckung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) ab.

Weitere Versicherungen (Kasko-, Insassenunfallversicherung etc.) können von der DFG nicht abgeschlossen werden. Sofern sie von der entleihenden Person zusätzlich abgeschlossen werden, können die entstehenden Kosten nicht zu Lasten der bewilligten Mittel abgerechnet werden.

### **3 Inspektionen, Reparaturen**

Die entleihende Person übernimmt für die Leihdauer die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges.

Sie ist verpflichtet, notwendige Inspektionen und Reparaturen vornehmen zu lassen. Kosten bis zur Höhe von 600,- EUR inkl. MwSt. im Einzelfall können ohne besondere Zustimmung der DFG zu Lasten der jeweiligen Beihilfe abgerechnet werden. Sollten die Kosten den Betrag von 600,- EUR inkl. MwSt. übersteigen, ist vor Auftragserteilung die Zustimmung der DFG einzuholen.

Termine für die Haupt- (HU) und/oder Abgasuntersuchungen (AU) sind einzuhalten. Die Prüfberichte sind bei Fahrzeugrückgabe der DFG auszuhändigen.

### **4 Auslandseinsatz**

Soll ein Leihfahrzeug im Ausland eingesetzt werden, hat sich die entleihende Person mit den Bedingungen vertraut zu machen, die das jeweilige Land an die vorübergehende Einfuhr eines Kraftfahrzeuges stellt. Einfuhrabgaben sind zu vermeiden.

- **Carnets de passage**

Im außereuropäischen Raum ist eine vorübergehende zollfreie Einfuhr in der Regel nur mit Hilfe eines carnets de passage möglich. Die DFG ist bei Antragstellung behilflich und tritt als Mit Antragstellerin/Eigentümerin auf; sie erteilt die für die Einreise notwendigen Vollmachten für die fahrzeugführende Person und veranlasst - falls erforderlich - die Ausstellung internationaler Zulassungsscheine.

- **Zusätzliche Haftpflichtversicherung bei Grenzübertritt**

Soweit einzelne Staaten an der Grenze als Bedingung für die vorübergehende Einfuhr eine zusätzliche Versicherung verlangen, können diese Aufwendungen zu Lasten der Beihilfemittel abgerechnet werden.

## **5 Verhalten bei Unfällen**

Bei einem Unfall sind alle Maßnahmen zu treffen, den Unfallhergang zu dokumentieren und das Verschulden an dem Unfall festzustellen.

Der Unfallbericht hat neben einer Skizze die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeuginnen oder Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Bei Personenschäden ist die Polizei zu beteiligen; im Übrigen wird auf die Ratschläge und Hinweise der Haftpflichtversicherungen zum Verhalten bei Unfällen verwiesen. Äußerungen zur Frage des Verschuldens, insbesondere ein Schuldanerkenntnis, sind zu unterlassen.

Jeder Unfall ist umgehend der Versicherung der DFG zu melden. Durchschriften sind an die DFG zu richten.

## **6 Haftung**

Im Rahmen der Zweckbindung der Leihgabe haften die entleihende Person und von ihr beauftragte Hilfspersonen gegenüber der DFG für Schäden an oder den Verlust von Leihfahrzeugen in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für Schäden, die der DFG durch Rückstufung eines Schadenfreiheitsrabattes entstehen.

Die im Zusammenhang mit der Benutzung des Leihfahrzeuges verhängten Verwarnungsgelder, Geldbußen oder -strafen trägt die fahrzeugführende Person. Eine Erstattung durch die DFG ist ausgeschlossen.

## **7 Rückgabe**

Das Fahrzeug ist spätestens mit Ablauf der im Leihschein genannten Frist der Leihfahrzeugverwaltung der DFG zurückzugeben (Servicezeit: Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr oder Freitag von 9:00 – 14:00 Uhr). Ein Rückgabetermin ist frühzeitig zu vereinbaren.

Verschmutzte Fahrzeuge werden auf Kosten der entleihenden Person von der DFG für einen Kostenbeitrag von derzeit 45,00,- EUR gereinigt. Der Betrag ist bei Fahrzeugrückgabe fällig und wird von der Leihfahrzeugverwaltung quittiert.